

- 11 Erwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung ist an Sachen in jeder Eigentumsart oder -form möglich (§§ 30-31 ZGB). Ersitzung ist jedoch nur an Sachen im persönlichen Eigentum, nicht an Sachen im sozialistischen Eigentum zulässig (§ 32 Abs. 2 ZGB). Der Eigentumserwerb an einer Sache, an der das Eigentum aufgegeben wurde, scheidet für solche im sozialistischen Eigentum aus. Er ist nur für Sachen in persönlichem Eigentum denkbar und möglich (§ 32 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Das Aneignungsrecht an Sachen, die von erheblichem gesellschaftlichem Wert oder Interesse sind, steht ausschließlich dem Staat zu (§ 32 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Macht der Staat von seinem Aneignungsrecht Gebrauch, entsteht Volkseigentum.
- 12 4. Die Subjekte des sozialistischen Eigentums. Die drei Eigentumsformen unterscheiden sich im Subjekt des Eigentums.
- 13 a) Subjekt des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums ist die Gesellschaft insgesamt. Seine Nutzung soll indessen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 vom sozialistischen Staat gewährt werden. Ihm steht die oberste Verfügungsgewalt über das Volkseigentum zu, das damit zum Staatseigentum wird. Die Nutzung und Bewirtschaftung erfolgt nach Art. 12 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen (s. Rz. 32-36 zu Art. 12). Zu letzteren gehören die zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht und deren Einrichtungen, wie etwa Museen, Krankenhäuser und ähnliches. Der Staat setzt also zur Erfüllung seiner Aufgabe vor allem die unteren Einheiten ein, deren Charakter und Stellung in den Art. 41 bis 43 verfassungsrechtlich festgelegt sind. Sie wurden früher ausschließlich als »Rechtsträger« von Volkseigentum bezeichnet. Dann sprach man davon, daß den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen Volkseigentum »zugewiesen« ist, ohne daß freilich der Begriff »Rechtsträger« völlig außer Gebrauch kam. Der neuere Sprachgebrauch war deshalb berechtigt, weil der Begriff der Rechtsträgerschaft die Vorstellung aufkommen lassen konnte, die unteren Einheiten wären in vollem Umfang Inhaber der Rechte, die aus dem Eigentum fließen. Das ist aber nicht der Fall. Die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen üben ihre Befugnisse in bezug auf das ihnen zugewiesene Volkseigentum nicht kraft eigenen Rechts aus, sondern in Ausübung der ihnen vom Staat verliehenen Machtbefugnisse (Hans Wiedemann, Das sozialistische Eigentum . . ., S. 37, mit der dort verzeichneten Literatur). Der Staat begibt sich durch die Zuweisung von Volkseigentum an untere Einheiten nicht seiner Zuständigkeit, in letzter Instanz über Besitz, Nutzung und Verfügung zu entscheiden. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß mit der Zuweisung von Volkseigentum an die unteren Einheiten diesen umfangreiche Rechte Zuwachsen. So scheinen die unteren Einheiten ebenfalls als Subjekte des Volkseigentums aufzutreten. Das veranlaßte einige Autoren, die Frage des Subjekts des Volkseigentums im Zuge der neuen staats- und rechtstheoretischen Vorstellungen über das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen unteren Einheiten (s. Rz. 15-19 zu Art. 2) neu zu durchdenken. So erklärte Rolf Schüsseler (Volkseigentum und Volkseigentumsrecht. . ., S. 229), daß das Volkseigentum eine Vielzahl von Subjekten habe, die in einer Gemeinschaft zusammengefaßt seien.
- 14 Noch weiter gingen Horst Langer und Rudolf Streich (Zur Rechtsfähigkeit der staatlichen Wirtschaftsorganisationen im neuen ökonomischen System, S. 78/79): »Nach unserer Auffassung übt jedes Staats- und Wirtschaftsorgan, soweit nur dieses selbst und kein anderes über die rationelle Nutzung der Produktionsmittel entscheiden kann, die Eigentü-